

## **Trainerordnung (TrO)**

### **Art. 1 Allgemeines**

Die DEU ist verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern im Eiskunstlaufen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern im Eiskunstlaufen erfolgt auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

### **Art. 2 Trainer Breitensport Eiskunstlaufen**

1. Die Ausbildung zum Trainer im Breitensport für Eiskunstlaufen obliegt den Landeseisssportverbänden (LEV).
2. Auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des DOSB legt das Präsidium der DEU einheitliche Anforderungen für die Ausbildung zum Trainer im Breitensport fest.
3. Das Präsidium der DEU erlässt eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Lizenzabschluss zum Trainer C Breitensport für Eiskunstlaufen. Diese wird dem DOSB zur Genehmigung und Zertifizierung vorgelegt.
4. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen der DEU durch die LEV und ist der DEU mit allen Nachweisen zu melden.
5. Die DEU ist berechtigt, für die verwaltungstechnische Bearbeitung der Ausbildungen der LEV Gebühren gem. Art. 8 FGO über die Preisliste festzulegen.
6. Die Lizenzierung erfolgt gebührenpflichtig durch die DEU, welche alle Trainer mindestens mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Ausweisnummer erfasst.

### **Art. 3 Trainer Leistungssport Eiskunstlaufen**

1. Die Ausbildung zum Trainer im Leistungssport obliegt der DEU. Die DEU verpflichtet sich, kontinuierlich Qualifizierungsangebote für die Entwicklung von Trainern im Leistungssport mit den Abschlüssen Trainer A, Trainer B und Trainer C Leistungssport anzubieten.
2. Auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des DOSB erlässt das Präsidium der DEU Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lizenzabschlüsse zum Trainer C Leistungssport, Trainer B Leistungssport und Trainer A Leistungssport. Diese werden dem DOSB zur Genehmigung und Zertifizierung vorgelegt.
3. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt bei den Trainern im Leistungssport durch die DEU, wobei die Ausbildungen der LEV im Bereich des Breitensports bei der Ausbildung zum Trainer C Leistungssport Berücksichtigung finden.
4. Bei den Ausbildungen im Bereich des Leistungssports kann die DEU mit den LEV einzelne Module oder ganze Teile gemeinsam gestalten oder an diese delegieren.
5. Die Lizenzierung erfolgt gebührenpflichtig durch die DEU, welche alle Trainer mindestens mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Ausweisnummer erfasst.

### **Art. 4 Diplom-Trainer**

1. Die Ausbildung zum Diplom-Trainer erfolgt unter der Leitung und Verantwortung der Trainerakademie Köln des DOSB.
2. Die DEU erkennt das Curriculum der Trainerakademie an. Die Benennung geeigneter Referenten für die sportartspezifische Ausbildung übernimmt die DEU.
3. Die Fortbildung der Trainer obliegt der Trainerakademie Köln des DOSB und der DEU.
4. Die Diplom-Trainer sind verpflichtet, alle zwei Jahre an einer Fortbildung der Trainerakademie Köln des DOSB oder an einer mit der DEU abgestimmten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen.

## **Art. 5 Lizenzierung**

1. Das Präsidium der DEU hat das alleinige Recht zur Vergabe von Trainerlizenzen für Eiskunstlaufen. Hierzu trifft das Präsidium der DEU verbandseinheitliche Regelungen. Die Vergabe erfolgt auf Antragstellung bei der Geschäftsstelle der DEU.
2. Voraussetzung zur Vergabe einer Trainerlizenz ist die Anerkennung des Trainerehrenkodex in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift. Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Trainerlizenz eine unterschriebene Fassung des Trainerehrenkodex beizulegen. Die DEU verpflichtet sich, die jeweils gültige Fassung in ihren Verbandsmedien zu veröffentlichen.
3. Die Gültigkeit der Trainerlizenzen im Leistungssport beträgt 2 Jahre. Die Gültigkeit der Breitensportlizenz beträgt 4 Jahre. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen, welche von der DEU (Trainer A – B – C Leistungssport) bzw. einem LEV (Trainer C Leistungssport und Trainer C Breitensport) für seine Lizenzstufe ausgeschrieben ist.
4. Der Beginn der Gültigkeitsdauer wird ab dem Prüfungsdatum gerechnet. Die Gültigkeitsdauer endet immer am 31.12. des Jahres, in dem die zwei- bzw. vierjährige Gültigkeit abläuft.
5. Lizenzierungen erfolgen durch Eingabe der Daten des Antragstellers auf dem Server, den der DOSB für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Die Administrationsrechte für die Vergabe und Pflege der Lizenzdaten für Eiskunstlaufen liegen ausschließlich bei der DEU. Die DEU hat das Recht, Gebühren für diese Dienste an die LEV oder Lizenzinhaber auf Grundlage der Preisliste zu berechnen. Der Lizenznehmer erhält zum Nachweis seiner Lizenzinhaberschaft eine Urkunde, die seine DOSB Qualifikation und die Gültigkeit des Dokuments ausweist.
6. Lizenzurkunden werden nach den Vorgaben dieser Trainerordnung ausgestellt, soweit der DOSB keine Restriktionen im System hinterlegt, die enger sind, als die von der DEU vorgesehenen Gültigkeitszeiträume der Lizenzen.

## **Art. 6 Fortbildungspflicht**

1. Zum Erhalt der jeweiligen Lizenzen ist der Nachweis der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung in einem Umfang von mindestens 15 Lehreinheiten (LE) erforderlich. Die Nachweispflicht trifft den Lizenzinhaber, der auch bei Verlust der Lizenzurkunde die Fortbildungsbestätigungen zur Neuausstellung vorlegen muss.
2. Die DEU bzw. die LEV sind dafür zuständig, dass fristgerecht Maßnahmen zur Fortbildung von Trainern im Eiskunstlaufen angeboten werden. Hierzu beauftragt die DEU / der LEV Personen, welche die Maßnahmen organisieren.
3. Die Fortbildung von Trainern C Leistungssport und Trainern C Breitensport obliegt den LEV. Der DEU bleibt es jedoch unbenommen, ihre Fortbildungen ebenfalls für diesen Teilnehmerkreis auszuschreiben.
4. Der Veranstalter einer Fortbildungsmaßnahme ist verpflichtet, seinen Teilnehmern Bestätigungen auszustellen, aus denen der Zeitpunkt, der Umfang und die Themen der Fortbildung ersichtlich sind. Diese Bestätigung ist mit dem Antrag auf Verlängerung bei der DEU vorzulegen.
5. Die DEU erstellt, pflegt und dokumentiert die Lizenzen bzw. erzeugt Lizenzurkunden auf einem Server, den der DOSB zu diesem Zweck bereitstellt.
6. Lizenzverlängerungen werden durch die Geschäftsstelle der DEU gebührenpflichtig vorgenommen. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche in den Verbandsmedien eingesehen werden kann.

7. Abweichend von Ziffer 4 kann die DEU mit den LEV vereinbaren, dass Lizenzurkunden bei den Veranstaltungen der LEV direkt an die Teilnehmer ausgehändigt werden. In diesem Fall übernimmt der LEV die Gebührenpflicht der Lizenzverlängerung und berechnet diese mit den eigenen Verwaltungskosten an die Teilnehmer weiter.
8. Durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung und die unterschriebene Anerkennung des vorgelegten Trainerehrenkodex wird die Lizenz vom Ablaufdatum um 2 Jahre bzw. 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres verlängert, wenn die Veranstaltung im Zeitraum der Gültigkeit der Lizenz liegt.
9. Eine Fortbildungsveranstaltung zur Verlängerung der Lizenz ist frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Lizenz möglich. Wird eine Fortbildungsveranstaltung im Kalenderjahr vor dem Ablaufdatum der Gültigkeit einer Lizenz besucht, so verlängert sich die Lizenz vom Ablaufdatum um 2 Jahre bzw. 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
10. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, eine für seine Lizenzstufe ausgeschriebene Fortbildungsmaßnahme zu besuchen. Eine niedrigere Lizenz wird hierdurch ebenso mit verlängert. Lizenzen für Breitensport und Leistungssport sind zu unterscheiden.
11. Inhaber von Trainerlizenzen A und B Leistungssport haben die Möglichkeit, in besonderen Fällen und auf vorherigen Antrag bei der DEU, andere Veranstaltungen als die vorgesehenen Fortbildungen von internationalen oder nationalen Verbänden und Einrichtungen, z.B. der ISU oder des DOSB und seiner angeschlossenen Institutionen zu besuchen, wenn eine Abstimmung mit der DEU vor der angedachten Maßnahme erfolgt. Es findet eine Einzelfallprüfung statt. Das Prüfungsrecht steht nur der DEU zu; ein Anspruch auf Anerkennung kann der Lizenznehmer nicht herleiten.

#### **Art. 7 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen**

1. Findet die Fortbildungsveranstaltung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit einer Lizenz statt, so verlängert sich die Lizenz vom Ablaufdatum um 2 Jahre bzw. 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
2. Ist eine Lizenz im 2. bzw. 3. Jahr ungültig, so hat der Lizenzinhaber mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen von je mindestens 15 LE zu besuchen. Nach der 2. Fortbildungsveranstaltung wird die Lizenz vom Ablaufdatum um 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres verlängert.
3. Ist eine Lizenz im 4. bzw. 5. Jahr ungültig, so hat der Lizenzinhaber mindestens 3 Fortbildungsveranstaltungen von je mindestens 15 LE zu besuchen. Nach Besuch der 3. Fortbildungsveranstaltung wird die Lizenz vom Ablaufdatum um 6 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres verlängert.
4. Trainerlizenzen, welche mehr als 5 Jahre abgelaufen sind, muss die DEU nicht mehr anerkennen. Hier kann eine erneute Ausbildung in der jeweiligen Stufe verlangt werden. Bei der Prüfung ist die aktive Trainertätigkeit ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ungültigkeit der Trainerlizenz zu berücksichtigen.

#### **Art. 8 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

1. Das Präsidium der DEU erlässt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und bestimmt die Mindestanforderungen für die Ausbildungen der LEV.
2. Die DEU hat das Recht, Ausbildungen der LEV nicht anzuerkennen, wenn diese die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Den Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderungen hat der jeweilige Ausbildungsträger zu erbringen.
3. Die Themenkomplexe „Kindeswohlgefährdung“, „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ und die jeweils gültigen „Anti-Doping-Regeln“ sind verpflichtende Lehrinhalte in allen

Ausbildungsstufen. Die LEV sind gehalten, die Verankerung dieser Themen auch in den Fortbildungsveranstaltungen sicherzustellen.

### **Art. 9 Meldepflichten**

Die aus- und/oder fortbildenden LEV haben der DEU einen Koordinator oder Referenten mit Kontaktdaten zu benennen, der dem Lizenzgeber DEU als Ansprechpartner zur Verfügung steht (Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen). Ausbildungen und Fortbildungen der LEV müssen der DEU im Kalenderjahr vor dem geplanten Start der Maßnahme bis zum 31.10. schriftlich mitgeteilt werden. In einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Maßnahme (mindestens vier Wochen) sind zusätzlich Ausschreibung, Zeitplan und Teilnehmerliste der DEU in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 10 Lizenzentzug**

Die DEU hat als Lizenzgeber das alleinige Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und/oder Bestimmungen des Verbandes verstößt, seine Stellung missbraucht oder seiner Fortbildungspflicht nicht nachkommt. Ein Verstoß gegen Bestimmungen des Verbandes ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der Lizenznehmer den Trainerehrenkodex in der jeweils gültigen Fassung verletzt. Die Pflicht zur Kenntnis des Trainerehrenkodex in der jeweils gültigen Fassung trifft den Lizenznehmer.

### **Art. 11 Bundeswehrausbildungen**

1. Die Übungsleiter- und Trainerausbildung der Bundeswehr wird nach vorheriger Prüfung der Voraussetzungen von der DEU anerkannt.
2. Die DEU erlässt in eigener Zuständigkeit ein Curriculum, welches die sportartspezifischen Inhalte ergänzt. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Ergänzungsmoduls (Seminar mit Prüfung) wird der Trainer in das Lizenzsystem der DEU integriert.

### **Art. 12 Gastlizenz**

1. Trainer mit ausländischen Qualifikationen können gebührenpflichtig eine Gastlizenz beantragen. Die Gastlizenz wird auf Antragstellung durch die DEU für ein Jahr vergeben. Die Vergabe erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der übersetzten und in beglaubigter Abschrift schriftlich eingereichten Dokumente. Diese müssen den sportlichen Werdegang und die Ausbildung zum Trainer für Eiskunstlaufen nachweisen. Eine Verlängerung der Gastlizenz um ein zweites Jahr ist möglich, wenn der Trainer sich um die Teilnahme an einer Trainerausbildung in Deutschland bemüht. Von diesem Bemühen ist auszugehen, wenn er sich bei der DEU oder einem ausbildenden LEV für eine Lizenzausbildung mit den erforderlichen Nachweisen angemeldet hat.
2. Als widerrufliche Gastlizenz wird grundsätzlich eine Trainerlizenz auf der Stufe C vergeben. Abweichend von Ziffer 1 kann die DEU im Einzelfall eine andere Einstufung vornehmen oder direkt eine zwei Jahre gültige Lizenz ausstellen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung einem Vergleich mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DEU standhält.

### **Art. 13 Rechtsweg**

Das DEU-Präsidium entscheidet abschließend über alle Streitigkeiten, die sich aus Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, dieser Trainerordnung, der Lizenzierung oder des Lizenzentzuges ergeben.